Merkblatt

für Verkehrssünder mit positivem Alkohol-und Drogennachweis

Werte Bürgerin,
werter Bürger,

Sie haben Ihre Fahrerlaubnis wegen Alkohols am Steuer oder Drogennachweises verloren oder es droht Ihnen der Entzug der Fahrerlaubnis.

Erfahrungsgemäß bemühen sich viele Betroffene erst kurz vor Ablauf der Sperrfrist um erforderliche Maßnahmen. Manche Betroffene beklagen sich bei ihren Ärzten, dass sie früher aktiv geworden wären, wenn sie rechtzeitig entsprechende Informationen erhalten hätten. Aufgrund dessen hat die Landesärztekammer dieses Merkblatt entworfen und die Gerichte und Führerscheinstellen gebeten, es an die Betroffenen zu verteilen.

Eine entzogene Fahrerlaubnis gilt als erloschen und kann nur bei Erfüllung von festgesetzten Bedingungen sowie unter Beachtung von Sperrfristen neu beantragt werden. Es gibt keine automatische Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Sperrfristablauf. Zügig nach Übermittlung des Bescheides oder Urteils sollten Sie daher das Recht auf Akteneinsicht bei der örtlichen Fahrerlaubnisbehörde (Führerscheinstelle) nutzen, um Ihre individuellen Auflagen für eine erfolgreiche Neubeantragung der Fahrerlaubnis nicht erst nach Ablauf der Sperrfirst zu erfahren. Nach der Kenntnisnahme bei der Behörde können Sie dann in konkreten Schritten Ihr weiteres Vorgehen planen und sich zielgerichtet mit der Wiedererlangung der Kraftfahreignung befassen.

Als Betroffener müssen Sie z.B. bei einer erforderlichen MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) nachweisen, dass Sie sich bereits intensiv und längere Zeit mit Ihrem Alkohol- oder Drogenproblem beschäftigt haben und Ihre Abstinenz z.B. auch durch medizinische Laborwerte vorgeschriebener Institute/Labore nachweisen. Der Blutwert EtG = Ethylglucoronid z.B. muss i.d.R. über den Zeitraum von 6 Monaten bis zu einem Jahr negativ sein. EtG weist wesentlich empfindlicher Ihren Alkoholkonsum bzw. Ihre Abstinenz nach als die in früherer Zeit sonst zum Abstinenzcheck üblichen Leberwerte.

Da Fahreignungsbegutachtungsstellen seit dem 01.07.2009 keine beratenden Gespräche oder MPU - Vorbereitungskurse mit Betroffenen mehr durchführen dürfen, sollten Sie sich an die Suchtberatungsstellen im Land Brandenburg wenden, bei denen Sie kostengünstig Hilfe und Informationen bekommen können. Eine entsprechende Auflistung finden Sie unter www.blsev.de. Die dort vorgehaltene Liste regionaler Suchtberatungsstellen wurde mit Hilfe des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sowie der Brandenburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (BLS) zusammengestellt.

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, sich zur Abklärung einer ggf. tiefergehenden Suchtmittelproblematik **zeitnah nach Übersendung des Bescheides oder Urteils** mit einer geeigneten Fachstelle **(Fachärzte, Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter)** in Verbindung zu setzen.